

29.-30.09.2025 | Graz
BITS & BYTES
Das Krankenhaus der Zukunft



SPONSORING- UND AUSSTELLUNGSANMELDUNG

www.digitaleskrankenhaus.at

con:concept
CONGRESS CONSULTING CONCEPT

	HTS Partner	Andere
Start-up-Fee (Gründungsjahr ab 2023)	EUR 400	EUR 600
<ul style="list-style-type: none">4m² AusstellungsflächeTisch, Sessel, Stromanschluss	Gründungsjahr:	
Bronze Sponsoring	EUR 900	EUR 1.900
<ul style="list-style-type: none">4 m² AusstellungsflächeTisch, Sessel, Stromanschluss2 Tickets im Wert von EUR 960		
Silber Sponsoring	EUR 1.500	EUR 2.500
<ul style="list-style-type: none">4 m² AusstellungsflächeTisch, Sessel, StromanschlussLogo auf der Homepage3 Tickets im Wert von EUR 1.440		
Gold Sponsoringpaket	EUR 1.900	EUR 2.900
<ul style="list-style-type: none">4 m² AusstellungsflächeTisch, Sessel, StromLogo auf der HomepageSpeakers Time Slot (15 min)3 Tickets im Wert von EUR 1.500		

Firmenname (für Rechnung):	
Firmenanschrift:	
Kontaktperson:	
Telefon:	E-Mail:
Rechnungsadresse:	
Bestellnummer:	UID Nummer:
Datum:	Rechtskräftige Unterschrift, Firmenstempel:

Schicken Sie das ausgefüllte Formular zur Sponsoringanmeldung bitte an: a.mara@conconcept.at

TEILNAHMEBEDINGUNGEN BITS & BYTES 2025

1. Vertragsabschluss –Ausstellungstermin:

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeformulare durch con:concept congress GmbH (künftig Ausstellungsleitung) begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Ausstellung. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck ordnungsgemäß ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht als Bedingung einer Beteiligung anerkannt werden; weiters kann die beantragte Ausstellungsfläche durch die Ausstellungsleitung beschränkt werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Ausstellung zu verlegen, zu verkürzen oder abzusagen. Änderungen der Dauer oder des Termins der Ausstellung berechtigen den Aussteller nicht zum Vertragsrücktritt, zur Minderung des Entgeltes oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Bei Ausstellungsabsage erstattet die Ausstellungsleitung die erhaltene Anzahlung unter Abzug der Anmeldegebühr und des Betrages, der den ihr entstandenen Kosten entspricht.

2. Verwendungszweck –Werbung:

Die Stände dürfen nur zur Ausstellung eigener Waren und deren Werbung, nicht jedoch für den Warenverkauf verwendet werden. Bei Entgegennahme von Bestellungen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Werbematerial darf nur innerhalb des Standes ausgegeben werden. Die Stände sind während der Öffnungszeiten dauernd besetzt zu halten. Die Benützung der Ausstellungsräume ist nur während der üblichen Öffnungszeiten der Ausstellung gestattet. Für die Veranstaltung von Werbevorträgen, Werbefilmen, etc., für die Abgabe von Warenproben, Getränken, Nahrungsmitteln oder Kostproben ist die schriftliche Genehmigung der Ausstellungsleitung einzuholen. Firmen, die nicht ausstellen, ist jede Art von Werbung im Kongress-Saal oder in den Ausstellungsräumen sowie am Ein- und Ausgang des Gebäudes verboten. Jegliche Werbung außerhalb des Standes ist verboten (Walking Acts, Flyers etc.).

3. Aufbau der Stände –Instandhaltung:

Vor Errichtung des Standes hat sich der Aussteller über Standort und besondere Einrichtungsanordnungen bei der Ausstellungsleitung zu erkundigen. Die Aufbauhöhe beträgt 2,5 m; Unter- und Überschreitungen müssen von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Veränderungen an der vermieteten Fläche oder den vermieteten Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausstellungsleitung vorgenommen werden. Der ausstellungsfertige Aufbau der Stände ist während der bekanntgegebenen Zeiten abzuschließen: Stände, die bis dahin nicht fertig sind, können von der Ausstellungsleitung unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche anderwärtig vergeben werden, wobei der Aussteller für den Ausfallschaden haftet. Vor Aufstellung von eigenen Ständen hat der Aussteller bzw. dessen beauftragter Werbegestalter der Ausstellungsleitung Skizzen und Farbangaben zur Genehmigung vorzulegen, diese behält sich das Recht vor, auf Grund der Sicherheitsvorschriften und der technischen Notwendigkeit bzw. zur Herbeiführung eines möglichst einheitlichen Gesamtbildes Änderungen zu verlangen. Kojenwände sind grundsätzlich an der Innen- und Außenseite zu verkleiden. Anordnungen der Ausstellungsleitung, insbesondere über Verwendung und Ausgestaltung der Kojen, Eigenstände und Ausstellungseinrichtungen müssen im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Ausstellung befolgt werden. Kommt der Aussteller einer diesbezüglichen Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so können die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers ergriffen werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, falls erforderlich auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Mieter einen anderen Platz in anderer Lage anzuweisen, Ein- und Ausgänge der Ausstellungsräume zu verlegen oder zu schließen. Fußböden und Wände der Räumlichkeiten, Stiegenaufgänge und Lagerplätze, die gemieteten Stände und Ausstellungseinrichtungen sind schonend zu gebrauchen, und letztere nach Beendigung der Ausstellung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen. In Räumen mit Parketten oder einwandfreien Bodenbelägen dürfen schwere Kisten nicht ausgepackt werden. Zur Vermeidung von Kratzern oder Rillen durch Verschieben der Kisten sind empfindliche Bodenbeläge vor Aufstellung des eigenen Ausstellungsmaterials mit Schutzbelägen zu schützen. Kisten oder sonstiges Schwermaterial sind mit besonderer Vorsicht zu transportieren, bei Speditionsaufträgen ist dies den zustellenden Firmen mitzuteilen. Die Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigen, ist mit der Ausstellungsleitung rechtzeitig zu klären. Das Einschlagen von Nägeln oder Haken in die Wände, das Verlegen von eigenen Leitungen, das Anbohren oder Einschneiden gemieteter Kojenwände ist nicht gestattet. Leergut und Verpackungsmaterial sind vor Ausstellungsbeginn auf eigene Kosten zu entfernen, für die Reinigung der Kojen hat der Aussteller zu sorgen. Es ist nicht gestattet, von den Decken der Ausstellungsräumlichkeiten Standkonstruktionen abzuhängen. Vorbauten oder Überbauten über die zugewiesene Ausstellungsfläche sind untersagt, Firmenschilder dürfen nicht über die Kojengrenze hinausragen, jede Beeinträchtigung der Sicht auf die Nachbarstände ist zu vermeiden. Standbeleuchtung und Anstrahlung dürfen weder Besucher noch Nachbarstände belästigen. Vom Aussteller beigestellte Dekorationstoffe sind feuerhemmend zu imprägnieren, Bescheinigung hierüber ist auf Verlangen der Ausstellungsleitung vorzulegen. Es ist jederzeit, auch während des Auf- und Abbaus, auf strengste Einhaltung aller polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten.

4. Elektroinstallationen –Stromverbrauch:

Ein Stromanschluss mit 3-fach Verteiler ist inkludiert. Für Elektroinstallationen innerhalb seines Standes hat der Aussteller auf seine Kosten aufzukommen. Diese Installationen dürfen nur durch die von der Ausstellungsleitung zugelassenen Installationsfirmen durchgeführt werden.

5. Untervermietung –Zutrittsrecht:

Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Standes oder eines Teiles desselben an Dritte sowie das Vertauschen von Ständen ist untersagt. Die Ausstellungsleitung kann jederzeit den Stand des Ausstellers betreten.

6. Abbau der Stände:

Der Aussteller hat die Stände bis zum angegebenen Termin abzubauen, die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände zurückzustellen und die Bodenfläche geräumt von sämtlichen Fahrnissen gereinigt zu übergeben. Gelagerte Waren, Leergut und Verpackungsmaterial sind zu entfernen. Zurückgelassene Investitionen, soweit sie nicht schon auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Ausstellungsleitung über. Diese kann vom Aussteller die sofortige Herstellung des früheren Zustandes verlangen. Die mangels schriftlicher Reklamation in ordnungsgemäßem Zustand übernommenen Ausstellungseinrichtungen sind in demselben Zustand zurückzustellen. Schadhafte Stellen und Einrichtungen können auf Kosten des Ausstellers gereinigt und repariert werden. Bei nicht rechtzeitiger Räumung erfolgt diese durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers: dieser haftet für den der Ausstellungsleitung tatsächlich entstandenen Schaden, mindestens aber für € 100,- pro angefangenen Tag der verspäteten Räumung.

7. Haftung: Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, seine Beauftragten durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden und hält die Ausstellungsleitung diesbezüglich klag- und schadlos.

8. Ausstellungsentgelt –Vertragsrücktritt:

Die angegebenen Ausmaße der Bodenfläche, Kojen und Ausstellungseinrichtungen sind annähernd. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Ausmaße entsprechend abzuändern, um die vorhandene Ausstellungsfläche ökonomisch zu nützen und die Stände den vorliegenden Plänen anzupassen. Die Preise bemessen sich nach den tatsächlichen Ausmaßen: wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag unverzüglich nachzuzahlen. Der Aussteller trägt die 1%ige Vertragsgebühr vom Mietentgelt sowie alle sonstigen auf das Mietentgelt entfallenden Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen p. a. angerechnet.

9. Schlussbestimmungen:

Firmen, die den Vorschriften der Ausstellungsleitung zuwiderhandeln, können durch die Ausstellungsleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Miete, für die Anmeldegebühr und alle Nebenkosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Aussteller kann Forderungen gegen die Ausstellungsleitung gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausstellungsleitung aufrechnen. Auf jede Anfechtung des Vertrages, insbesondere wegen Irrtums und Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der ausschließliche Gerichtsstand bei dem sachlich zuständigen Gericht in Graz vereinbart. Wahlweise kann die Ausstellungsleitung auch das zuständige Gericht am Sitze des Ausstellers anrufen. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.